
Abteilung: Fachbereich 1
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Seul (Tel.)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: FB 1/002/2025

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	08.12.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2025	öffentlich	Entscheidung

**Abwälzung von Forderungen des Zweckverbandes REK;
Erlass einer Abwälzungssatzung und Änderung der Anstaltssatzung der AWB
Ahrweiler AöR**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

- die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) sowie
 - die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024.
-

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Beschluss vom 10.10.2024 hat der Kreistag Ahrweiler die Übertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf die Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler Anstalt des öffentlichen Rechts (AWB Ahrweiler AöR) mit der Maßgabe beschlossen, dass die in 2017 vom Landkreis Ahrweiler auf den Zweckverband REK übertragene Aufgabe der Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushalten von der Aufgabenübertragung nicht berührt ist. Entsprechend ist in § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024 folgende Regelung enthalten:

*„Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AWB Ahrweiler AöR unter Unterrichtung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Obere Abfallbehörde) die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) des Bundes sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz, Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ahrweiler gem. § 6 LKrWG, **mit Ausnahme derer, die vom Zweckverband REK wahrgenommen werden [...]**“*

Damit wird die Aufgabe der Beseitigung der Fraktion der Restabfälle aus privaten Haushaltungen weiterhin durch den Zweckverband REK durchgeführt und ist nicht auf die AWB Ahrweiler AöR übergegangen. Der Landkreis ist nach wie vor Mitglied des Zweckverbandes und erhält als Zahlungspflichtiger den Bescheid über die Verbandsumlage des REK, über die die Aufwendungen für die Beseitigung der Restabfälle abgerechnet werden.

Mit der Umorganisation wurde der AöR zum 01.01.2025 die Satzungs- und Gebührenhoheit für diejenigen Aufgaben übertragen, die auf die AöR übergegangen sind. Die o.g. Forderungen des REK werden vom Kreis an die AöR weitergegeben, damit diese Kosten in die Kalkulation der Abfallgebühren mit einfließen. Die AWB Ahrweiler AöR hat die den REK beratende Kanzlei Gruneberg (Köln) beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorgehen formell ergänzend der Erlass einer entsprechenden Abwälzungssatzung durch den Landkreis erforderlich ist. Gleichzeitig bedarf es ebenfalls formell einer Anpassung der Anstaltssatzung der AWB Ahrweiler AöR vom 21.10.2024. Das Modell wird auch beim Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG AöR so praktiziert und ist mit der dortigen Kommunalaufsicht abgestimmt.

Ein Entwurf für eine entsprechende Abwälzungssatzung sowie ein Entwurf einer Satzung zur 1. Änderung der Anstaltssatzung der AWB Ahrweiler AöR wurden mit Unterstützung der Kanzlei Gruneberg erarbeitet und sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die Satzungen sowie das generelle Vorgehen wurden mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde abgestimmt, Bedenken wurden nicht erhoben.

Im Zuge der jetzt ohnehin erforderlichen Änderung der Anstaltssatzung wird eine Konkretisierung des § 9 Abs. 4 der Satzung hinsichtlich der Sitzungsöffentlichkeit von Verwaltungsratssitzungen vorgeschlagen. Die gewählte Formulierung entspricht der von der ADD im Zuge des Abstimmungsverfahrens empfohlenen Formulierung.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

- Anlage 1:
Entwurf der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)
- Anlage 2:
Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024
- Anlage 3:
aktuelle Fassung der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024 mit vorgeschlagenen Änderungen